

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

277 (25.11.1869)

Beilage zu Nr. 277 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 25. November 1869.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 20. Nov. Am 18. d. M., Abends 10 Uhr, traf Ihre Maj. die Kaiserin aus der Krim hier wieder ein. Dieselbe wurde bei ihrer Ankunft auf dem Warschauer Bahnhof mit den Klängen der Nationalhymne begrüßt und von Sr. Maj. dem Kaiser, sowie den hier anwesenden Mitgliedern des Kaiserhauses empfangen. Das Publikum, welches auf dem Bahnhof, wie auf dem ganzen Wege bis zum Winterpalais sich sehr zahlreich versammelt hatte, empfing die erlauchte Frau mit enthusiastischen Freudenrufen. Der Bahnhof und seine Umgebungen, sowie die Straßen bis zum Winterpalais prangten bei einer glänzenden Beleuchtung im Flaggenschmuck. Die Kaiserin, deren Befinden sich fortwährend in erfreulicher Weise bessert, war sichtlich gerührt von dem ihr bereiteten herzlichen Willkommen. — Ein kais. Ukas vom 14. Nov. verfügt die Bildung einer besonderen Kommission, welche das seit dem 6. April 1865 provisorisch geltende Preßreglement einer gründlichen Durchsicht und Umarbeitung unterziehen soll. Mehr als vierjährige Erfahrungen haben zur Evidenz dargethan, daß dies Reglement seiner Aufgabe nicht entspricht. Deshalb soll dasselbe im Sinne einer größeren Erleichterung und Unabhängigkeit der Presse revidirt und vervollständigt werden. — Durch ein kais. Manifest vom 14. Nov. wird angeordnet, daß die diesmalige Aushebung der Militärpflichtigen in der Zeit vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1870 stattfinden soll. Dieselbe erfolgt im ganzen Reiche mit Einschluß von Polen. Ausgenommen sind nur die Korolen des Reichs des Gouvernements Archangel, sowie der Powneckische Kreis des Gouvernements Olonez. Durchgängig kommen auf je tausend Einwohner 4 Mann zur Aushebung. Außerdem ist für die seit dem Jahre 1863 eingetretenen Rückstände der Gouvernements an Rekruten auf je tausend Seelen noch ein Mann zu stellen. — Bekanntlich werden nach einer Verordnung des Finanzministers die 12 Millionen Rubel Kreditbills, welche im Sommer eingegeben wurden, von neuem in Zirkulation gesetzt. Im Monat September sind dazu noch weitere 9 Mill. Rubel in Kreditbills ausgegeben worden. Jetzt beträgt das Gesamtquantum der umlaufenden Kreditbills die enorme Summe von 733 1/2 Millionen Rubel Silber.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 21. Nov. (Karlsruher Bürgerabend vom 20. d. M.) Für den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Beratung der Gemeindegesetzgebungs-Vorlage, trat Hr. Ministerialrath Nicolai als Berichterstatter auf. Derselbe entwickelte in klarer, wohlüberdachter Weise die verschiedenen Veränderungen, welche der Entwurf an der bisherigen Gemeindeverfassung vornimmt, und welche allerdings nicht durchgreifend seien der mannigfachen und schwierigen Fragen wegen, die bei einer gänzlichen Umgestaltung mit erledigt werden müssen, immerhin aber einen sehr bedeutenden Fortschritt nach der Richtung ungeschwächter Selbstverwaltung aus den reaktionären Bestimmungen der Aler Gesetzgebung heraus darstellen. Es handelte sich namentlich um folgende Punkte: Beseitigung des großen Ausschusses als Wahlkörpers; Veränderung des Klassen-Wahlsystems; Verringerung der staatlichen Einschüsse auf die Gemeindeverwaltung. In Betreff ersteren Punktes glaubte Redner sich gegen den Vorwurf der Inkonsistenz schützen zu sollen, welcher ihm und seinen politischen Freunden daraus gemacht werden könne, daß sie zwar in Betreff der Gemeindevahlen direkte Stimmabgabe für zweckmäßig hielten, nicht aber in Betreff politischer Wahlen; es sei eben etwas Anderes in Gemeindevahlen, die der Hauptsache nach jedem Gemeindevähler wohl bekannt seien, und bezüglich von Personen, die gleichfalls Jeder keine sein Wahlrecht auszuüben, als wo es auf große, allgemeine, dem Einzelnen meist fern liegende oder doch minder verständliche Dinge ankomme. Auch Hr. Eckard und die anderen liberalen Anhänger der direkten Wahl würden zugestehen, daß die Anwendung derselben auf die Gemeindevahlen keinen Grund abgebe, sie auch auf die politischen Wahlen anzuwenden. So begrüßte man es denn auch durchaus als einen zeitgemäßen Fortschritt, daß die Vorlage den Bürgermeister aus direkter Wahl hervorzugehen lassen wolle, und man werde sogar empfehlen, die Vorlage dahin abzuändern, daß auch der Gemeinderath in gleicher Weise gewählt werde, schon weil es wünschenswert scheine, daß Bürgermeister und Gemeinderath aus einer und derselben Wahlförperschaft hervorgingen. Ueber diesen Punkt sei die Kommission ziemlich einig; nicht so betreffs der Frage, ob für die Wahlen des großen Ausschusses das Klassenwahlsystem beizubehalten sei oder nicht. Die Mehrheit habe sich, in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage, für letzteres erklärt, selbstverständlich mit demjenigen Verbesserungen, bezw. Modifikationen des bisherigen Systems, welche der Entwurf vorschlägt; eine starke Minderheit, zu welcher auch er gehöre, für letzteres. Es werde seinerseits nicht verkannt, daß die unmittelbare Besteuerung der Gemeindevahlen mit materiellen Interessen einen Grund abgebe, den Mehrbestehenden eine größere Stimme einzuräumen, aber dieser Grund scheine ihm nicht durchschlagend. — Gegen Abschaffung der kleinen Ausschüsse werde wohl Niemand etwas einzuwenden haben. Dagegen lasse der Regierungsentwurf die Herabsetzung der Amtsdauer der Bürgermeister von 9 auf 6 Jahre vermissen; die Kommission werde dieselbe empfehlen. — Die Beschränkung der Regierungsbefugnisse anlangend, so glaube man außer dem Fallenlassen der Bürgermeister-Befähigung auch noch (für die größeren Städte wenigstens) die Vertheidigung des Gemeinde-Voranschlags durch den Bürgerausschuß empfehlen zu können. — Schließlich erwiderte Redner die Uebergangsbestimmungen, denen zufolge das jetzige System überall so lange in Kraft zu bleiben hat, bis das neue bei vorkommendem Anlasse an seine Stelle tritt. Nur die bürgermeisterliche Amtsdauer bilde infolgedessen eine Ausnahme, als dieselbe in allen Fällen längstens

mit dem Frühling 1873 abzulaufen hat. Redner wiederholte, daß, wenn die Vorlage auch vielleicht nicht allen Wünschen gerecht werde, sie doch als erfreulich und annehmbar bezeichnet werden müsse.

Hr. Schneider sprach Namens der Zusammenkünfte von Bürgern, welche seit einiger Zeit behufs der wünschenswerthen Vorbesprechungen über die Fragen des Tages in der „Eintracht“ stattfinden. Durchweg sei man dort der Meinung gewesen, der Entwurf gehe nicht weit genug. Gänzliche Beseitigung der Klassenwahl; Wegfall des Otkrojuungsrechtes der Regierung, wenn in drei Wahlgängen eine gültige Bürgermeisterwahl nicht zu Stande komme, und für diese Eventualität die Bestimmung, daß im 4. Wahlgang die relative Mehrheit entscheide; Wegfall der Festsetzung eines Drittels aller Stimmberechtigten als des Minimums zur Gültigkeit der Wahl; Wegfall der Polizei-Ausübung in den größeren Städten durch die Regierung u. s. w. Wir müssen es uns versagen, die als Ausdruck jener Zusammenkünfte sehr erfreulichen Ausführungen des Hrn. Schneider über diese Punkte im Einzelnen wiederzugeben und wollen nur kurz bemerken, daß es durchaus Erwägungen des Freiheits, der Gleichberechtigung Aller und der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung waren, welche als leitende Gesichtspunkte hervortraten. Einige weitere Punkte, über welche noch nicht erschöpfend genug verhandelt worden sei, wurden als künftiger Besprechung anheimgegeben kurz berührt, so namentlich die Frage wegen Vermeidung der Bürger- in Einwohnereingemeinden, welche übrigens als unvermeidlich anerkannt wurde.

Hr. Ministerialrath Turban trat dem Redner in einigen Punkten entgegen. Der Bürgermeister sei nicht nur Orts-, sondern in vielfacher Hinsicht auch Staatsbeamter, und der Staat habe also das Recht, unter gewissen, besonders anfalligen Umständen sich seine Einschüsse vorzubehalten. Das Otkrojuungsrecht sei bis jetzt durchweg in einer Weise geübt worden, an welche sich keine Mißstände, im Gegentheil mancherlei gute Erfolge geknüpft hätten; dies habe auch die neuliche Versammlung der Bürgermeister bestätigt. Ebenso sprich Redner sich für das Minimum eines Drittels und für die Klassenwahl bei Ernennung des Bürgerausschusses aus.

Hr. Schulze unterstützte den Vordränger. Die Klassenwahl könne zwar mit dem größeren Interesse der Besitzenden nicht gerechtfertigt werden, denn zur Zeit seien es gerade die niederen Klassen, deren Besitzern die verhältnismäßig höchsten seien; aber man könne sie sich Angesichts so tiefgreifender Umgestaltungen als ein vorerst noch aufrecht zu erhaltendes konservatives Prinzip gefallen lassen. Das Drittel anlangend, so verweise er auf die Schweiz, wo trotz des so außerordentlich regen Gemeindelebens in den meisten Kantonen das Nichterscheinen bei den Gemeindeversammlungen mit Strafe bedroht sei; da möge wohl auch bei uns eine Bestimmung am Platze sein, welche in lebhafteren Zeiten nichts zu bedeuten habe und in ruhigeren einen kleinen Zwang zur Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten ausübe. Daß die Bürgermeisterwahl schließlich auf einen ausgesprochenen, nicht einmal die Mehrheit auf sich vereinigen den Parteimann falle, könne er nicht für wünschenswert halten; wenn die Parteien in einer Stadt sich berathen wollten, daß auch eine dreimalige Wahl erfolglos bleibe, so sei es im allgemeinen Interesse besser, die Regierung ernenne eine außerhalb der Parteien stehende Person als Vorsitzenden.

Hr. Bürgermeister Günther macht darauf aufmerksam, daß der Gemeinderath eigentlich mit viel besserem Grunde nach Klassen gewählt werden könne, weil derselbe die Gewährleistung bei Pfandentzügen zu übernehmen habe.

Es sprachen noch verschiedene Redner, so die H. Söber, Künzle u. s. w. Hr. Schneider vertheidigte nochmals seine Anschauungen, worauf Hr. Ministerialrath Nicolai zu längerer, erschöpfender Zusammenfassung der Debatte das Schlusswort erhielt. Der Natur der Sache nach wurde eine Abstimmung vermieden.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung, die Armengesetzgebungs-Vorlage, wurde auf den nächsten Bürgerabend verschoben. — Noch be-

merken wir, daß zahlreiche Einsprüche der Mitgliedschaften zum nationalen und liberalen Landesverein erfolglos.

Hamburg, 19. Nov. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Gimbria“, Kap. Haack, am 9. d. Mts. von Neu-York abgegangen, ist nach einer Reise von 8 Tagen 22 Stunden gestern 12 Uhr Rittersnachts in Plymouth angekommen und hat, nachdem es daselbst die Verein-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 1/4 Uhr die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt: 153 Passagiere, 87 Briefsäcke, 900 Tons Ladung, 41,011 Dollars Contanten.

Hamburg, 19. Nov. Das Hamburger Post-Dampfschiff „Bavaria“, Kap. Franzen, welches am 23. Okt. von hier und am 26. Okt. von Havre abgegangen, ist am 17. d. Mts. wohlbehalten in Neu-Orleans angekommen.

Hamburg, 20. Nov. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Vorussia“, Kap. Hebiß, welches am 30. Okt. von hier direkt nach Neu-York abgegangen, ist am 19. ds., 2 Uhr Morgens, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Lentonia“, Kap. Barends, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, erbeutet von Hrn. August Volken, William Miller's Nachf., am 20. Nov. von Hamburg via Havre und Havanna nach Neu-Orleans ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 12 Passagiere in der Kajüte und 67 Passagiere im Zwischendeck, sowie 150 Tons Ladung.

W. Mannheim, 22. Nov. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, effektiv hiesiger Gegend, 200 Jollpfund 11 fl. 30 bis 36 G., — fl. — P., ungar. 12 fl. 30 G., — fl. — P., fränk. 11 fl. 30 bis 40 G., 11 fl. 45 P. — Roggen, effektiv 9 fl. 3 G., 9 fl. 10 P., ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, eff. hies. Gegend 9 fl. bis 9 fl. 30 G., — fl. P., fränkische 10 fl. 10 P., württembergische 9 fl. — bis 9 fl. 10 G., — fl. — P., Pfälzer I. 9 fl. 36 G., 10 fl. — P. — Hafer, effektiv 100 Jollpfund 3 fl. 54 G., 4 fl. — P. — Kernen, effektiv 200 Jollpfund 11 fl. 30 G., — fl. — P. — Delfamen, deutscher Jollpfund — fl. G., 12—13 fl. P., ungarischer — fl. G., — fl. — P. — Bohnen — fl. — G., — fl. — P. — Linsen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Weizen — fl. — G., — fl. — P. — Klebsamen, deutscher I. 28 fl. — G., — fl. — P., II. — fl. — G., — fl. — P., Luzerner 25 fl. — G., — fl. — P. — Sparrette — fl. — G., — fl. — P. — Del. (mit Haß) 100 Jollpfund, Letzt, effektiv Inland, in Partien — fl. — G., 20 fl. 45 P., fahweise — fl. — G., 21 fl. — P. — Rüböl, effektiv Inland, fahweise — fl. — G., 25 fl. — P., in Partien — fl. — G., 24 fl. 45 P. — Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 9 fl. 40 P., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. — P., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. — P., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 36 P., Nr. 4 — fl. — G., 5 fl. 36 P., norddeutsches im Verhältnis billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1, Stettiner — fl. — G., — fl. — P. — Brauntweiz, eff. (50% n. Tr.) transit (150 Litres) — fl. — G., 19 fl. — P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 15 fl. 45 bis 16 fl. P. Weizen, Roggen, Gerste und Hafer fülle. Leind und Rüböl unverändert. Petroleum matt.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Centralstation Karlsruhe.

23. Nov.	Baromet.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Procenten.	Wind.	Himmelm.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	27° 3,8"	+ 1,1	0,97	S.D.	klar	hell, frisch, Nacht Schnee
Mrgs. 2 "	27° 3,8"	+ 5,6	0,68	D.	bn. bed.	trüb, kühl
Nachts 9 "	27° 3,9"	+ 1,4	0,80	"	klar	windig, frisch

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfund.										1 Pfund.										Klafter.			
	Weizen.	Korn.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weschkorn.	Erbsen.	Kartoffeln.	per Meßer resp. per Eimer.	Stroh.	Halm.	Rüben.	Weizenmehl.	Roggenmehl.	Weschkornmehl.	Roggenbrot.	Weschkornbrot.	Rindfleisch.	Schmalz.	Butter.		Eier 10 Stüd.	Hoch. Wägen.	Flüchten.
Constan.	fl. 5 15	fr. 4 38	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37
Neberlingen.	fl. 5 16	fr. 4 4	fl. 4 38	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37
Willingen.	fl. 5 13	fr. 4 4	fl. 4 38	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37	fl. 4 37
Waldshut.	fl. 5 42	fr. 5 30	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15	fl. 4 15
Lörrach.	fl. 6	fr. 3 48	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4
Müllheim.	fl. 5 49	fr. 4 6	fl. 4 28	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20	fl. 4 20
Freiburg.	fl. 6 2	fr. 4 4	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18	fl. 4 18
Ettenheim.	fl. 6 12	fr. 4 12	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30
Offenburg.	fl. 6 12	fr. 4 12	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30	fl. 4 30
Baden.	fl. 5 46	fr. 4 10	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22	fl. 4 22
Karlsruhe.	fl. 5 54	fr. 4 15	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34	fl. 4 34
Durlach.	fl. 5 48	fr. 4 36	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33
Forstheim.	fl. 5 48	fr. 4 36	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33
Bruchsal.	fl. 5 48	fr. 4 36	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33	fl. 4 33
Mannheim.	fl. 1 16	fr. 1 22	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2
Heidelberg.	fl. 1	fr. 1 25	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2
Neubach.	fl. 1	fr. 1 25	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2	fl. 4 1/2
Wettersheim.	fl. 5 29	fr. 5 14	fl. 4 37	fl. 5 2	fl. 3 56	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21	fl. 4 21
Mannheim 18. Nov.	fl. 5 48	fr. 4 33	fl. 4 45	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4
Mannheim 17. "	fl. 5 35	fr. 4 31	fl. 4 56	fl. 3 56	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4	fl. 4
Frankfurt 22. "	fl. 5 38	fr. 4 39	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8	fl. 4 8
Würzburg.	fl. 5 28	fr. 4 48	fl. 5 3	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51	fl. 4 51
Stuttgart 22. Nov.	fl. 6 4	fr. 5 55	fl. 5 18	fl. 3 52	fl. 4 4	fl. 4 4	fl. 4 4																	

Bürgerliche Rechtspflege.

Landungsverfügungen.

8895. Nr. 13,372. Donauwörth. J. S. Johann Maier von Donauwörth gegen Heinrich Briner von Eß (Kanton Rürich), z. B. an unbekanntem Orten abwesend.

Der Kläger hat anher vorgetragen, er habe dem Beklagten, welcher von der Groß. Verwaltung die Herstellung von Brunnen an der Bahnlinie im Afford übernommen habe, im Laufe des April d. J. verschiedene Forderungen geleistet, wofür ihm der Beklagte 38 fl. 40 kr. schuldig geworden sei, zu deren Zahlung er verurtheilt werden solle.

Mit diesem Vortrage hat Kläger zugleich wegen Gefahr des Verlustes der Forderung um Sicherstellung auf das Gutbieten des Beklagten bei Groß. Eisenbahn-Kasse Etodach nachgeholt.

Es ergeht nunmehr mit Bezug auf § 598 Ziff. 1 u. 6, § 610 P. D.

Beschluß.

1) Wird der nachgesuchte Sicherstellungsarrest verweigert.
2) Wird Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage sowohl in der Hauptsache als in der Recursache auf Dienstag den 7. Dezember d. J., Morgens 8 Uhr,

wozu der Beklagte mit dem Bedrohen anher vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden angenommen und er mit seinen Entreden ausgeschlossen werde.
3) Dies wird dem z. B. an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten mit der Auflage bekannt gemacht, einen dazwischen wohnenden Gewalthaber aufzusuchen, worigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, als wenn sie der Partei ersthätig wären, an die Gerichtsstelle angeschlagen werden.

Donauwörth, den 17. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Zeyer.

Öffentliche Aufforderungen.

8891. Nr. 11,448. Willingen. Karl Rieker von Hammereisenbach bezieht auf Gemartung Bödenbach, und zwar am Linacher Thalweg und am Brebach, eine circa 2 Jauchert große Matte, deren Gemartung der Gemeinderath wegen Mangels grundbuchmäßigen Grundbuchs verweigert. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an obiger Liegenschaft dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

innen 6 Wochen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls ihre Ansprüche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt werden.

Willingen, den 16. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Elsner.

8893. Nr. 12,405. Breisach. Friedrich Krieger's Ehefrau, Anna Maria, geb. Henninger, von Welsch b. h. ist auf Ableben ihrer Mutter, der ledigen Anna Maria Henninger von Königshausen, eine Mannohausen in der Neute, Gemartung Königshausen, neben Johann Jakob Mayer und Josef Brand's Witwe. Weil die Erbschaften eine Erwerbbarkeit nicht besaß, verweigert das Districtgericht die Eintragung und Gewähr des Eigentums übertragend zum Grundbuch. Es werden diejenigen, welche in dem Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche an dieses Grundstück haben, aufgefordert, dieselben

in innerhalb 2 Monaten

geltend zu machen, ansonst solche der jetzigen Besitzerin gegenüber verloren gehen.

Breisach, den 15. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Wors.

8888. Nr. 5442. Schönan.

J. S. Wendelin Schubnell von Todnauterg gegen unbekanntem Berechtigten, dingliche Rechte betr.

Wendelin Schubnell in Todnauterg bezieht die nachverzeichneten Liegenschaften ohne Erwerbstitel und ohne Grund zum Grundbuch, als:

- 1) Eine halbe, bezw. einen Antheil an einer hölzernen, zweistöckigen Bauung sammt Schauer und Stallung unter einem Dach, in Todnauterg Dorf, neben Anton Brendler, Andreas Geringer, Ludwig Schubnell und eigene Güter;
- 2) 14 Ruthen Hausgarten, einerl. Weg, anderl. Anton Brendler;
- 3) 1 Bittl, 5 Ruthen Matten beim Haus, Kreuzmattgewann, einerl. Gallus Roginger, anderl. Andreas Geringer;
- 4) 96 Ruthen allda, Kreuzmattgewann, einerl. Ludwig Schubnell, anderl. Wägle;
- 5) 88 Ruthen Matten in der Kreuzmattgewann, einerl. Conrad Roginger, anderl. Weiltbald Mühl;
- 6) 32 Ruthen Matten allda, einerl. Gervas Roginger Wittwe, anderl. Ludwig Klingel;
- 7) 86 Ruthen Matten im Hintermattgewann, neben Andreas Wippler beiderseits;
- 8) 82 Ruthen Matten im Hintermattgewann, neben Andreas Wippler und Alois Brendler;
- 9) 1 Bittl, 70 Ruthen Matten im Horn, beiderl. Jakob Schmidt;
- 10) 3 Bittl, 35 Ruthen Matten allda auf der Gorte, einerl. Hyronimus Klingel, anderl. Philipp Schwabli;
- 11) 90 Ruthen Matten allda, im sog. Haberobel, einerl. Jakob Roginger, anderl. Andreas Klingel;
- 12) 48 Ruthen Matten allda, neben Andreas Klingel und Gervas Roginger;
- 13) 1 Bittl, 17 Ruthen im Aupermattgewann bei der alten Schauer, einerl. Jakob Schmidt, Peter Lang, Josef Wippler's Erben;
- 14) 1 Bittl, 18 Ruthen Matten allda auf dem Bud, einerl. Clemens Schmidt, anderl. Andreas Geringer und Simon Kaiser;
- 15) 1 Bittl, 90 Ruthen Matten allda, im Moos, neben Severin Zimmermann und Wendelin Kaiser;
- 16) 1 Bittl, 40 Ruthen Matten in der Schauerstatt, neben Simon Kaiser und Andreas Dieck's Witwe.

Auf den Antrag des Besitzers werden alle jene,

welche an diese Liegenschaften nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Auforderer gegenüber für erloschen erklärt werden.

Schönan, den 18. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Weißer.

8869. Nr. 17,357. Bruchsal. Franz Josef Müller, Landwirth von Umergrombach, hat anher vorgetragen, daß er im Jahr 1834 durch Schenkung seiner Eltern Eigentum an folgenden, auf Umergrombacher Gemartung gelegenen Liegenschaften erworben habe:

- 1) Die Hälfte von 2 Bittl, 2 Ruth. Acker im Rinnerich;
- 2) die Hälfte von 2 Bittl, 1 Ruth. im Hosenbuckel. Ferner sei er durch Erbgang auf Ableben seines Vaters Eigentümer eines Weinbergs von 37 1/2 Ruth. in der Matlen, Umergrombacher Gemartung, geworden. Zugleich hat die Ehefrau des Franz Josef Müller mit ebenmännlicher Ermächtigung vorgetragen, daß sie im Jahr 1829 durch Schenkung ihrer Eltern, der Franz Georg Müller's Eheleute Eigentum an folgenden, auf Umergrombacher Gemartung gelegenen Liegenschaften erworben habe:

- 1) 15 Ruth. Hausplatz mit einseitigem Ueberbau, Wohnhaus nebst Schauer, Stallung und Garten in der oberen Kirchhölle;
- 2) eine Wiese von 31 1/2 Ruth. in den Lichtwiesen;
- 3) eine Wiese von 30 Ruth. im Kappelberg;
- 4) eine Wiese von 22 1/2 Ruth. auf dem Wäcker;
- 5) ein Acker von 1 Bittl, auf den Weidenwäldern;
- 6) ein Acker von 1 Bittl, 18 1/2 Ruth. im Raimenfeuer;
- 7) ein Acker von 19 1/2 Ruth. im Unterweg;
- 8) ein Acker von 1 Bittl, 4 Ruth. im Weiberthal;
- 9) ein Acker von 28 1/2 Ruth. in der oberen Günde;
- 10) ein Acker von 3 Bittl, 3 Ruth. im Grund;
- 11) ein Weinberg von 26 Ruth. im langen Morgen;
- 12) ein Weinberg von 17 1/2 Ruth. im Jüden.

Die Franz Josef Müller's Eheleute haben behauptet, daß sie sich seit den jeweiligen Eigentumswerbungen in ungestörtem Besitze und Genuße der betreffenden Liegenschaften befinden haben, daß aber ihr Erwerbstitel im Grundbuche nicht eingetragen und gewährt werden könne, weil der Erwerbstitel ihrer Nachgeborenen im Grundbuche nicht eingetragen sei.

Dem Antrage der z. B. Müller's Eheleute gemäß werden alle diejenigen, welche an den genannten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

zwei Monate

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben den Franz Josef Müller's Eheleuten gegenüber für verloren gegangen erklärt werden.

Bruchsal, den 13. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stäger.

8902. Nr. 12,360. Sinsheim. Johann Friedrich von Weiler hat vor 15 Jahren von Margaretha Holzgart, geb. Spengler, von Ortobach 116 1/2 Ruthen Weizen in der Gemartung Herenwiese, Gemartung Hilobach, beiderseits neben Martin Friedrich von Weiler, ererbt, besitzend, welche seit jener Zeit und ist sein Eigentumsverwerb nicht eingetragen. Es werden nunmehr alle diejenigen, welche auf dieses Grundstück in dem Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben, aufgefordert, solche

innen 4 Wochen

anher geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Erwerber gegenüber für verlustig erklärt werden.

Sinsheim, den 19. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Latterner.

8887. Nr. 26,587. Freiburg. Gallus Steininger von Ebringen, Kläger, gegen unbekanntem Berechtigten, Eigentumsansprüche betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 6. April d. J. weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche an das bezeichnete Haus sammt Zugehör geltend gemacht wurden, so werden solche auf Antrag des Gallus Steininger von Ebringen ihm gegenüber für verlustig erklärt.

Freiburg, den 17. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gallura.

8886. Nr. 16,816. Müllheim. Mit Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 9. v. Mts. werden alle die Personen, welche bezüglich der dort beschriebenen Realitäten des Josef Zivi von hier ihre Ansprüche nicht geltend gemacht haben, dem künftigen Erwerber gegenüber damit ausgeschlossen.

Müllheim, den 19. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schäb.

8905. Nr. 11,322. Säckingen. Da auf die Aufforderung vom 9. April d. J., Nr. 3,225, eine Anmeldung nicht erfolgt ist, so werden die dort bezeichneten Rechte und Ansprüche der Gemeinde Säckingen gegenüber für erloschen erklärt.

Säckingen, den 12. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stehle.

8903. Nr. 12,320. Sinsheim. Heinrich Allezeh in Jugenhausen gegen unbekanntem Dritte, Eigentum betr.

In Beziehung auf unsere Aufforderung vom 7. September d. J. werden die dort erwähnten Rechte auf das dort bezeichnete Grundstück für erloschen erklärt.

Sinsheim, den 16. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Latterner.

8910. Karlsruhe. Nachdem wir heute gegen Gottlieb Friedrich Metz, Schrammacher dahier Sant

erkannt haben, so wird den Schuldnern desselben aufgegeben, ihre Schuldigkeiten bei Verminderung doppelter Zahlung bis auf weitere Verfügung an Niemanden auszubezahlen.

Karlsruhe, den 22. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Eisen.

8912. Nr. 4493. Offenburg. Augustin Bürkle Ehefrau, Cäcilie, geb. Meyer von Schürwald, Kl., gegen ihren Ehemann von da, Veil., Vermögensabschreibung betr.

Die in dieser Sache auf Mittwoch den 24. d. M. festgesetzte Tagfahrt wird auf

Samstag den 18. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr,

Offenburg, den 22. November 1869.
Groß. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.
Dr. Frischl.

8904. Nr. 7436. Jeketten. Josef Stoll und Rudolf Stoll von Jeketten sind schon seit mehreren Jahren an unbekanntem Orten abwesend. Nach diesseitigen Mittheilungen sollen dieselben in amerikanische Kriegsdienste eingetreten und im Jahr 1864 gefallen sein. Da dieselben seit jener Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben haben, so werden sie hiezu aufgefunden, binnen Jahresfrist ihren Aufenthaltsort anher anzugeben, widrigenfalls sie für verstorben erklärt und ihr Vermögen ihren nächstberechtigten Erben gegen Sicherstellung in sorgfältigen Besitz übergeben werden würde. Jeketten, den 21. November 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Füller.

8849. Nr. 8871. Staufen. Die Wittve des Bergmanns Rudolph Müdenhirn, Eliabetha, geb. Burgert, von Umermünsterthal hat um Eintragung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einreden hiergegen sind

innen halb sechs Wochen

geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuch stattgegeben würde.

Staufen, den 17. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Reiblin.

8901. Breisach. Karl und Baptist Gerber von Breisach, deren Aufenthaltsort daher unbekannt ist, sind auf Ableben ihres ledigen Bruders Viktor Gerber von Breisach zur Erbschaft berufen. Dieselben oder deren Rechtsnachfolger werden hiezu aufgefordert, sich

innen drei Monaten, von heute an, zur Empfangnahme des sic treffenden Erbtheils bei unterfertigtem Notar zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Breisach, den 15. November 1869.
Der Groß. Notar des Districts l. A. Dennig.

8907. Breisach. Sophia Amalie, Martin Theodor und Johann Egidius Gumman, sämmtliche von Breisach, sind auf Ableben ihrer Mutter, Franz Nikola Gumman's Witwe, Marie, geborne Waidel, von Breisach zur Erbschaft berufen. Da deren Aufenthaltsort daher zur Zeit nicht bekannt ist, so werden dieselben hiezu aufgefordert, sich zu den Verlassenschaftsverhandlungen bei unterzeichnetem Notar

innen 3 Monaten, von heute an, zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Breisach, den 10. November 1869.
Der Groß. Notar des Districts l. A. Dennig.

8908. Kandern. Maria Katharine, geborne Meyer, gewesene Ehefrau des + Jakob Gerwig von Lannensch, und später des Jakob Hurr von Weilmünster, mit ihren Kindern Johann Friedrich Gerwig, Maria Barbara, Anna Maria, Johannes und Elisabeth Hurr, i. J. 1838 nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft ihres + Bruders Johannes Meyer, Wagners von Lannensch, gelehrt berufen, und wird bezw. ihre Nachkommenschaft, nachdem man von ihnen seit 1847 keine Nachricht mehr hat, auf diesem Wege und mit dem Bedenken zu den Verlassenschaftsverhandlungen vorgeladen, daß, wenn sie sich nicht

innen drei Monaten

melde, die Erbschaft lediglich denen wird zugeweiht werden, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Kandern, den 19. November 1869.
Der Groß. Notar A. Schmitt.

8914. Staufen. Rudolph und Constantin Gassiger, Kinder der verstorbenen Rudolph Gassiger Eheleute, aus Obermünsterthal, sind zur Erbschaft am Vermögensnachlasse ihrer verlebten Tante, Johann Sayer Wittve, Theresie, geb. Rieger, aus Unterminsterthal, berufen.

Da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, ihre gesellsch. Erbschaft am erwähnten Nachlasse

innen drei Monaten

vor dem unterzeichneten Teilungsbeamten dahier geltend zu machen, widrigenfalls das Erbsvermögen denjenigen zugeweiht würde, welchen es zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Ablebens der Tante Sayer nicht mehr am Leben gewesen wären.

Staufen, den 20. November 1869.
Der Groß. Notar Ries.

8890. Nr. 13,518. Emmendingen. Unter D. J. 61 wurde unterm heutigen in das Firmenregister eingetragen die Firma: Julius Haas in Emmendingen. Inhaber der Firma ist Kaufmann Julius Haas, ledig, von Emmendingen.

Emmendingen, den 12. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Mayer.

Strafrechtspflege.

Berufungsbeschlüsse.

8858. Nr. 2925. Mannheim. J. U. S. gegen Johann Gilliard von Heidelberg wegen Betrugs. Nach Ansicht des § 26 der G. B. und der §§ 205 Ziff. 5 und 207 d. S. P. D. wird erkannt: Johann Gilliard sei unter der Anschuldigung, daß er 1) am 22. und 24. September d. J. aus gewinnstüchtiger Absicht durch arglistige Fälschung der Wahrheit, nämlich durch die falsche Vorpiegelung eines Auftrags seiner Tante, der Frau Geiger in Heidelberg, den Georg Hartmann, Gemis des Kaufmanns Philipp Zimmermann in Heidelberg zur Verabfolgung von 9 1/2 Tg. 10 Ellen Flanell, im Werte von 18 fl. 12 kr., sowie am letztgenannten Tage durch die falsche Vorpiegelung, seine Tante wolle ihm ein Flanellhemd kaufen, dessen er bedürftig, zur Abgabe eines solchen Hemdes, im Werte von 4 fl. 24 kr.; 2) am 30. September d. J. in der gleichen Absicht, den Kaufmann Hermann Kaufmann in Heidelberg durch die falsche Vorpiegelung eines Auftrags von Kellner Georg Geiger zur Verabfolgung von 15 Ellen Flanell, im Werte von 34 fl. 30 kr., damit diese Verfertigen zu, ihr Vermögen beschädigenden Handlungen verleitete, auf den Grund der §§ 450, 403 Ziff. 2 und 479 des S. G. B. wegen Betrugs aus Gewinnsucht, im Betrags von mehr als 25 fl., in Anklagestand zu setzen und zur Aburtheilung vor die Strafammer des Groß. Kreis- und Hofgerichts Mannheim, Abtheilung Heidelberg, zu verweisen. Dieses wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit eröffnet.

Mannheim, den 30. Oktober 1869.
Groß. Kreis- und Hofgericht — Rath- und Anklageamt II.
Geyer, Beisitzer.

Urtheilsperrkündungen.

8900. Sect. III. J. Nr. 9176 und 9177. Karlsruhe. Durch bestätigtes kriegsgerichtliches Urtheil vom 5. d. Mts. wurden Sergeant Carl Stöckle von Hofweier, Kreis Offenburg, im 4. Infanterieregiment und Musikant Mathias Maier von Jeketten im 3. Infanterieregiment der Detachement für schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von je zweihundert Gulden verurtheilt.

Hievon geschieht den Flüchtigen auf diesem Wege Gefängnis.

Karlsruhe, den 18. November 1869.
Groß. bad. Divisions-Gericht.
Der Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur v. Reichlin, v. Bayer, Generallicutenant.

8877. Karlsruhe. Die Wittve des Bergmanns Rudolph Müdenhirn, Eliabetha, geb. Burgert, von Umermünsterthal hat um Eintragung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einreden hiergegen sind

innen halb sechs Wochen

geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuch stattgegeben würde.

Staufen, den 17. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Reiblin.

8901. Breisach. Karl und Baptist Gerber von Breisach, deren Aufenthaltsort daher unbekannt ist, sind auf Ableben ihres ledigen Bruders Viktor Gerber von Breisach zur Erbschaft berufen. Dieselben oder deren Rechtsnachfolger werden hiezu aufgefordert, sich

innen drei Monaten, von heute an, zur Empfangnahme des sic treffenden Erbtheils bei unterfertigtem Notar zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Breisach, den 15. November 1869.
Der Groß. Notar des Districts l. A. Dennig.

8907. Breisach. Sophia Amalie, Martin Theodor und Johann Egidius Gumman, sämmtliche von Breisach, sind auf Ableben ihrer Mutter, Franz Nikola Gumman's Witwe, Marie, geborne Waidel, von Breisach zur Erbschaft berufen. Da deren Aufenthaltsort daher zur Zeit nicht bekannt ist, so werden dieselben hiezu aufgefordert, sich zu den Verlassenschaftsverhandlungen bei unterzeichnetem Notar

innen 3 Monaten, von heute an, zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Breisach, den 10. November 1869.
Der Groß. Notar des Districts l. A. Dennig.

8908. Kandern. Maria Katharine, geborne Meyer, gewesene Ehefrau des + Jakob Gerwig von Lannensch, und später des Jakob Hurr von Weilmünster, mit ihren Kindern Johann Friedrich Gerwig, Maria Barbara, Anna Maria, Johannes und Elisabeth Hurr, i. J. 1838 nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft ihres + Bruders Johannes Meyer, Wagners von Lannensch, gelehrt berufen, und wird bezw. ihre Nachkommenschaft, nachdem man von ihnen seit 1847 keine Nachricht mehr hat, auf diesem Wege und mit dem Bedenken zu den Verlassenschaftsverhandlungen vorgeladen, daß, wenn sie sich nicht

innen drei Monaten

melde, die Erbschaft lediglich denen wird zugeweiht werden, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Kandern, den 19. November 1869.
Der Groß. Notar A. Schmitt.

8914. Staufen. Rudolph und Constantin Gassiger, Kinder der verstorbenen Rudolph Gassiger Eheleute, aus Obermünsterthal, sind zur Erbschaft am Vermögensnachlasse ihrer verlebten Tante, Johann Sayer Wittve, Theresie, geb. Rieger, aus Unterminsterthal, berufen.

Da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, ihre gesellsch. Erbschaft am erwähnten Nachlasse

innen drei Monaten

vor dem unterzeichneten Teilungsbeamten dahier geltend zu machen, widrigenfalls das Erbsvermögen denjenigen zugeweiht würde, welchen es zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Ablebens der Tante Sayer nicht mehr am Leben gewesen wären.

Staufen, den 20. November 1869.
Der Groß. Notar Ries.

8890. Nr. 13,518. Emmendingen. Unter D. J. 61 wurde unterm heutigen in das Firmenregister eingetragen die Firma: Julius Haas in Emmendingen. Inhaber der Firma ist Kaufmann Julius Haas, ledig, von Emmendingen.

Emmendingen, den 12. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Mayer.

8891. Karlsruhe. Nachdem wir heute gegen Gottlieb Friedrich Metz, Schrammacher dahier Sant

erkannt haben, so wird den Schuldnern desselben aufgegeben, ihre Schuldigkeiten bei Verminderung doppelter Zahlung bis auf weitere Verfügung an Niemanden auszubezahlen.

Karlsruhe, den 22. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Eisen.

8912. Nr. 4493. Offenburg. Augustin Bürkle Ehefrau, Cäcilie, geb. Meyer von Schürwald, Kl., gegen ihren Ehemann von da, Veil., Vermögensabschreibung betr.

Die in dieser Sache auf Mittwoch den 24. d. M. festgesetzte Tagfahrt wird auf

Samstag den 18. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr,

Offenburg, den 22. November 1869.
Groß. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.
Dr. Frischl.

8904. Nr. 7436. Jeketten. Josef Stoll und Rudolf Stoll von Jeketten sind schon seit mehreren Jahren an unbekanntem Orten abwesend. Nach diesseitigen Mittheilungen sollen dieselben in amerikanische Kriegsdienste eingetreten und im Jahr 1864 gefallen sein. Da dieselben seit jener Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben haben, so werden sie hiezu aufgefunden, binnen Jahresfrist ihren Aufenthaltsort anher anzugeben, widrigenfalls sie für verstorben erklärt und ihr Vermögen ihren nächstberechtigten Erben gegen Sicherstellung in sorgfältigen Besitz übergeben werden würde. Jeketten, den 21. November 1869. Groß. bad. Amtsgericht. Füller.

8849. Nr. 8871. Staufen. Die Wittve des Bergmanns Rudolph Müdenhirn, Eliabetha, geb. Burgert, von Umermünsterthal hat um Eintragung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einreden hiergegen sind

innen halb sechs Wochen

geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuch stattgegeben würde.

Staufen, den 17. November 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
Reiblin.

8901. Breisach. Karl und Baptist Gerber von Breisach, deren Aufenthaltsort daher unbekannt ist, sind auf Ableben ihres ledigen Bruders Viktor Gerber von Breisach zur Erbschaft berufen. Dieselben oder deren Rechtsnachfolger werden hiezu aufgefordert, sich